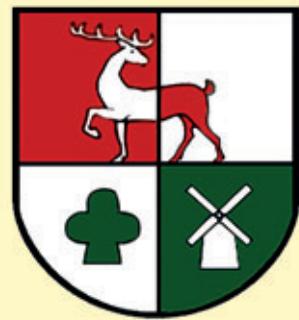


Dorfkurier

der Gemeinde Hirschstein



Ortsteile: Althirschstein, Bahra, Böhla, Boritz, Heyda, Kobeln, Mehltheuer, Neuhirschstein, Pahrenz, Prausitz, Schänitz

mit dem Amts- und Mitteilungsblatt für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hirschstein

*Wir wünschen Ihnen ein gesundes und
erfolgreiches neues Jahr 2026!*



Der Bürgermeister, der Gemeinderat sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung

Nächster Redaktionsschluss: 19.01.2026 • Nächster Erscheinungstermin: 06.02.2026

Neujahrsgruß

Liebe Hirschsteinerinnen und Hirschsteiner!

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns – eines, das uns gemeinsam gefordert, aber auch gestärkt hat.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen, die sich auf vielfältige Weise in unserer Gemeinde engagieren – sei es in den Vereinen, in unseren Einrichtungen wie Grundschule, Kindertagesstätte und Seniorenbetreuung oder in der Freiwilligen Feuerwehr. Ihr Einsatz trägt maßgeblich zu einem starken Zusammenhalt und einem lebendigen Gemeindeleben bei.

Gleichzeitig freue ich mich darauf, auch im neuen Jahr gemeinsam mit Ihnen allen unsere Gemeinde weiterzuentwickeln. Dabei bietet

sich die Gelegenheit, bestehende Ideen fortzusetzen, neue Vorhaben anzugehen und das Miteinander aktiv zu gestalten. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, gesundes und hoffnungsvolles neues Jahr 2026, voller schöner Momente.

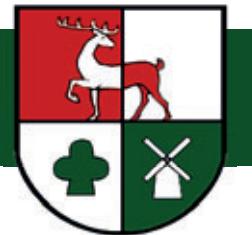
Ihr



Conrad Seifert
Bürgermeister



Amtsblatt der Gemeinde Hirschstein



Beschlüsse des Gemeinderates

- In der 26. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein am 26.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 51/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Auftragsvergabe für die „Wiedernutzbarmachung von Schloss Hirschstein“, Einrichtung einer Schloss-Herberge – Maßnahme 90, Vergabe der Handwerkerleistungen, entsprechend der vom Architekturbüro Knüpfer geprüften Angebote innerhalb des Preisgeldbudgets für:

1. Maler und Bodenlegerarbeiten
 2. Tischlerarbeiten
 3. Fliesenlegerarbeiten
 4. Elektroarbeiten
 5. Sanitärarbeiten
- an die Firmen:
1. Malermeister Walter, Heydaer Straße 5, 01594 Hirschstein
 2. Tischlerei Kahnt GmbH, Untere Dorfstraße 10, 01623 Lommatzsch
 3. Täubert GmbH, Riesaer Straße 34, 01594 Riesa OT Oelsitz
 4. Arno Eydam, Leutewitzer Straße 1, 01594 Hirschstein
 5. Otto Dämmig GmbH, Alleestraße 14, 01612 Neuseußlitz

Abstimmergebnis: Anwesend: 9, Ja-Stimmen: 9

Beschluss-Nr. 52/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Auftragsvergabe für die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme sanitärer Anlagen zur Vorbereitung der Wiedernutzbarmachung von Schloss Hirschstein – Sanitätarbeiten – an die Firma Otto Dämmig GmbH, Alleestraße 14, 01612 Neuseußlitz.

Abstimmergebnis: Anwesend: 9, Ja-Stimmen: 9

Beschluss-Nr. 53/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschstein.

Abstimmergebnis: Anwesend: 9, Ja-Stimmen: 9

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Hirschstein

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und für vereinbarte Termine von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich. Der Bürgermeister Conrad Seifert steht Ihnen außerdem für Ihre Anliegen jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr, nach vorheriger Anmeldung, in seiner Bürgersprechstunde zur Verfügung. Die Vereinbarung von Terminen ist unter der 035266/818-0 während der Sprechzeiten sowie per E-Mail möglich.

MEHR INFORMATIONEN:

IMMER AKTUELL AUF UNSERER

INTERNETSEITE

www.hirschstein.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 19. Januar 2026**, findet um **18.00 Uhr** die 28. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im OT Mehltheuer, Böhler Weg 5, 01594 Hirschstein, statt.
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 26.11.2025 gefassten Beschlusses
3. Bestätigung der Niederschriften vom 29.10.2025 und 26.11.2025
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit/Befangenheit
5. Anfragen von Einwohnern
6. Aussprache und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zum 31.12.2022
7. Vorstellung und Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Hirschstein 2022

8. Beschlussfassung zur Finanzierung der Projektmanagementsstelle Naherholung/Schlossmanager (m/w/d) in den Planjahren 2026 bis 2028
9. Aussprache und Beschlussfassung zu Bauanträgen
10. Beschlussfassung zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hirschstein
11. Beschlussfassung zur Bestellung der Ortswehrleitungen der Freiwilligen Feuerwehr Hirschstein
12. Beschlussfassung zur Festlegung der Sitzungstermine 2026 von Gemeinderat und Ausschuss
13. Aussprache und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
14. Sonstige Informationen
15. Anfragen der Gemeinderäte

II. Nicht öffentlicher Teil

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Conrad Seifert, Bürgermeister*

■ Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 28. Januar 2026**, findet um **19.00 Uhr** die 29. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hirschstein im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr im OT Althirschstein, Fährstraße 4, 01594 Hirschstein, statt.
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit/Befangenheit
3. Anfragen von Einwohnern
4. Aussprache und Beschlussfassung zu Bauanträgen
5. Aussprache und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Sonstige Informationen
7. Anfragen der Gemeinderäte

II. Nicht öffentlicher Teil

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Conrad Seifert, Bürgermeister*

■ Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Prausitz der Firma Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG am Standort Heydaer Straße 24, 01594 Hirschstein OT Prausitz
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen – GZ.: 44-8431/2899 – Vom 26. November 2025**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 9. Mai 2025 beantragte die Milch-Center „Dorfheimat“ Prausitz eG die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und den Nummern 7.1.5, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Biogasanlage am Standort in 01594 Hirschstein OT Prausitz, Heydaer Straße 24.

Die beantragten Änderungen umfassen die Errichtung eines neuen Gärrestlagers, die gasdichte Abdeckung des bestehenden Endlagers 2, die Umnutzung des Endlagers 1 zum Kombibehälter, die Umnutzung des bestehenden Güllebehälters als Gärrestlager, die Errichtung eines Gaspeichers, die Errichtung eines weiteren BHKW, die Erhöhung der Einsatzstoffmengen, die Anpassung der Gasreinigung, die Errichtung eines Wärmepufferspeichers, die Erhöhung der Biogasproduktion und

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

den Betrieb bestehender Gärrestlager mit einer Schwimmschicht. Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen. Das genannte Vorhaben ist den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Mit den Antragsunterlagen wurden gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Unterlagen zur Einzelfallprüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom **5. Januar 2026 bis einschließlich 5. Februar 2026** für jedermann zur Einsichtnahme

1. in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,

Abteilung Umweltschutz

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

2. in der Gemeindeverwaltung Hirschstein, Sekretariat,

Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein OT Prausitz

Montag geschlossen

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(nur mit vorheriger Terminvereinbarung)

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können **vom 5. Januar 2026 bis einschließlich 5. März 2026** schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate

.docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www_lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird diese Absage nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 BlmSchG zugänglich gemacht. Diese umfassen eine Einführung zur Onlinekonsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie der Antragstellerin, die sich mit den eingegangenen Einwendungen auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt ab dem **23. März 2026** über ein Cloudsystem der Sächsischen Landesverwaltung.

Den Einwendern werden die Durchführung der Onlinekonsultation sowie die Zugangsdaten für die Cloud der Sächsischen Landesverwaltung separat per Post mitgeteilt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz zu folgenden Zeiten:

Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einblick in die Dokumente nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Telefon: 0351 8250, E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **23. März 2026 bis einschließlich 13. April 2026 schriftlich** gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter lds-umweltschutz@lds.sachsen.de zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 BImSchG ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr per Telefon: 0351 825 4461 oder per E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 18. Dezember 2025 bis einschließlich 5. März 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 26. November 2025

*Landesdirektion Sachsen
Svarovsky, Abteilungsleiter*

■ Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschstein hat am 26.11.2025 auf Grund von: 1. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und 2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Hirschstein ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Heyda, Althirschstein und Mehltheuer.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hirschstein“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen die Abteilungen: Jugendfeuerwehr Heyda und die Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,

- c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
 - e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - j) der Stellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
 - c) die Anerkennung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschstein,
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an Diensten und Einsätzen,
 - e) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszugeben,
- f) bei Minderjährigen, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.
- Über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (2) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.
- (3) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (4) Aufnahmeersuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter. Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung, einen Dienstausweis sowie benötigte Einsatzbekleidung. Als Eintrittsdatum gilt das Eingangsdatum des Aufnahmeantrags.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Dienst endet, sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, wenn der Angehörige
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit nicht mehr gewährleisten kann,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
 - auf eigenen Wunsch austreten möchte, oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen wird.
- Daneben endet bei Minderjährigen Angehörigen der Dienst auch, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe f) dieser Satzung widerrufen.
- (2) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindewehrleiter sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister.
- Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.
- (3) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.
- (4) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind entsprechend § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG:
- fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst,
 - schwere oder fortgesetzte Verstöße gegen die Dienstpflicht,
 - erhebliche schuldhafte Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - ein Verhalten, das eine erhebliche oder andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Absatz 5. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 und Absatz 2.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Gemeindewehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.
- (3) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart, ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der dafür festgelegten Beträge wird in einer gesonderten Satzung der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden anlässlich dienstlicher und persönlicher Jubiläen geehrt. Näheres wird in einer gesonderten Satzung der Gemeinde geregelt.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzugeben und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzugeben.
- (8) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindewehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
 - im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.
- Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.
- (9) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter.
- (3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon wieder abberufen.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- der Gemeindewehrleiter/Ortswehrleitung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

§ 10 Gemeindewehrleiter

- (1) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

- Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindewehrleiter fest.

- (10) Die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.
- (11) Der Gemeindewehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
 - b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer
 Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenungleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und der Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeit-

punkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht stimmberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 13 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - b) Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Beauftragte/Verantwortliche Atemschutz, Schriftführer und Beauftragte Öffentlichkeitsarbeit, Hauswarte,
 - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung/der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - d) der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- (2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindewehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 14 Wahlen/befristete Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfol-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

gers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

- (3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.
- (5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberchtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberchtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberchtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberchtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser

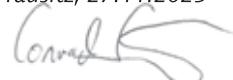
keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.
- (14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberchtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hirschstein vom 25.04.2013 außer Kraft.

Prausitz, 27.11.2025




Conrad Seifert, Bürgermeister

■ Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

In eigener Sache

Sie möchten den Dorfkurier Hirschstein kostenfrei als digitales Abo bestellen?

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@riedel-verlag.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Gemeinde Hirschstein – Öffentliche Verkaufsangebote



Grundstück im OT Althirschstein,
Meißner Straße 4, 01594 Hirschstein,
Landkreis Meißen
Objekt: Wohn- und Geschäftshaus mit
zwei Garagen, Baujahr um 1900



Grundstück im OT Boritz,
Leckwitzer Straße 1, 01594 Hirschstein Land-
kreis Meißen
Objekt: Gasthaus mit Wohnung, Baujahr ca.
1857



Grundstück im OT Prausitz,
Neuer Weg 1b, 01594 Hirschstein
Objekt: Gewerbeobjekt, Baujahr 1987

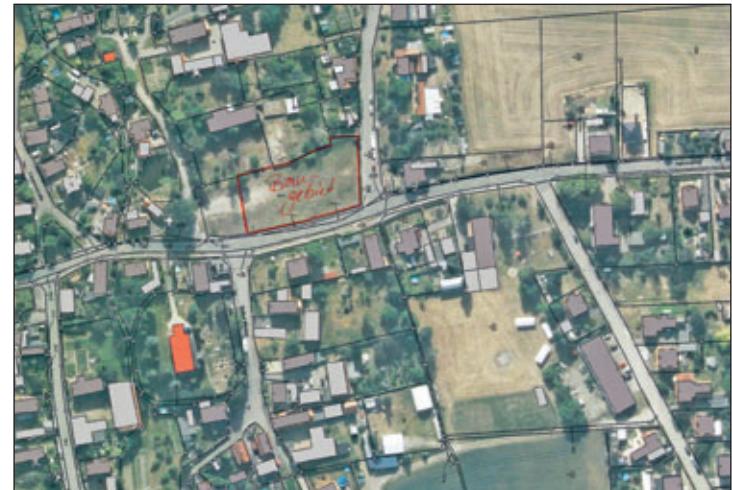
- Weitere Informationen und Auskünfte zu den Objekten erhalten Sie über die Hackert Immobilien GmbH in Riesa unter der Telefonnummer 03525/7736150 oder per E-Mail an info@hackert-immobilien.de.

■ Verkauf von Bauland

Baugrundstück an der Dorfstraße im OT Mehltheuer, 01594 Hirschstein, Landkreis Meißen

Gesamtgröße: ca. 2.500,00 m²
Kaufpreis: 45,00 €/m²

Durch die Grundstücksgröße eignet es sich zur Teilung in zwei bis drei Bauparzellen oder für einen Investor mit der Vorstellung eines Wohnparks. Das Baugrundstück kann nach § 34 BauGB bebaut werden und ist für eine Bebauung mit Bodenplatte geeignet.



Quelle: CAIGOS

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Immobilien – Vermietung von Wohnungen

In der Gemeinde Hirschstein stehen verschiedene Wohnungen zur Vermietung zur Verfügung:

■ Ortsteil Mehltheuer

- eine sanierte 2-Raum-Wohnung mit einer Wohnfläche von 48,9 m² im 1. Obergeschoss
- eine 2-Raum-Wohnung mit einer Wohnfläche von 49,2 m² im Dachgeschoss

Alle Wohnungen sind sofort bezugsfertig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.hirschstein.de.

■ DANKE

Wir möchten uns recht herzlich bei der Hortleiterin, Frau Hirsch, ihrem Team und ehemaligen Kollegin Frau Döring für die tolle Idee und die Ausrichtung der Senioren-Weihnachtsfeier im Hort, bedanken.

Vielen Dank an die Kinder für das grandiose Programm und ihre Hilfe beim Empfang der Gäste sowie dem Überbringen der Köstlichkeiten.

Ein weiterer besonderer Dank geht an die Bäckerei Krauße, die den Stollen kostenlos zur Verfügung gestellt hat. Ohne diese großzügige Unterstützung wäre die kleine Feierlichkeit nicht möglich gewesen.

Die Gemeindeverwaltung

*Vielen
Danke!*

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

■ Information der Gemeindekasse

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert wurde, macht die Gemeinde Hirschstein folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hirschstein, Hauptstraße 7 in 01594 Hirschstein OT Prausitz schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Die Einreichung des Widerspruches in elektronischer Form ist nicht möglich.

■ Wichtige Zahlungstermine 2026

Grundsteuer

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)/Grund-

steuer B (Wohn- und Geschäftsgrundstücke, Lauben, Garagen, sonstige bebaute Grundstücke)

Vierteljahreszahler: 15.02.2026/15.05.2026/15.08.2026/15.11.2026

Halbjahreszahler: 15.02.2026 /15.08.2026

Jahreszahler: 15.08.2026 (wenn Jahresbetrag < 15 €)

Jahreszahler auf Antrag: 01.07.2026 (Antrag muss bis 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden)

Gewerbesteuer

vierteljährlich zum: 15.02.2026/15.05.2026/15.08.2026/15.11.2026

Hundesteuer

Jahreszahler: 15.02.2026

Pachten

Jahreszahler: 01.06.2026

Um Mahn- und Säumniszuschläge zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren (SEPA-Mandat). Das Formular für das SEPA-Mandat finden Sie unter www.hirschstein.de/Bürgerservice/Formulare/Steuern & Abgaben/SEPA-Lastschriften.

Gern können Sie das SEPA-Mandat vor Ort in der Gemeindeverwaltung Hirschstein, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, ausfüllen. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren kann jederzeit widerrufen werden. Sie erhält automatisch mit Ende der Steuer- und Abgabepflicht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Gemeindekasse

VERANSTALTUNGEN

■ Veranstaltungskalender

Angaben ohne Gewähr!

■ Januar

■ Samstag, 24.01.2026 | jeweils ab 17.00 Uhr |

Gaststätte „Zum alten Brauhaus“ in Neuhirschstein
Christbaumverbrennen

■ Februar

■ Samstag, 07.02.2026 | 15.00 bis 17.00 Uhr

Turnhalle Grundschule Prausitz
Kinderfasching

■ Samstag, 14.02.2026 | ab 11.30 Uhr | Gaststätte „Zum alten Brauhaus“ in Neuhirschstein

Valentinstagsmenü

Ausführliche Informationen zu den hier aufgeführten Veranstaltungen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Hirschstein unter www.hirschstein.de.

BÜRGERSERVICE

■ Abfallentsorgung



Restabfall: 21.01.2026 und 04./18.02.2026

Bioabfall: 15./22./29.01.2026 und 05./12./19./26.02.2026

Papier: 09.01.2026 und 06.02.2026

Gelbe Tonne: 15./29.01.2026 und 12./26.02.2026

Die Ablage von Papier und Pappe neben dem Behälter ist untersagt!

Vierradbehälter (660 und 1100 Liter)

Restabfall	freitags	Papier	donnerstags
Gelbe Tonne	donnerstags	Bioabfall	donnerstags

Weitere Informationen erhalten Sie im Abfallkalender 2026 oder über die Internetseite unter www.zaoe.de.

■ Ausgabe der Abfallkalender 2026

Die neuen Abfallkalender für die Region Riesa-Großenhain sind ab sofort bei den folgenden Ausgabestellen während der jeweiligen Öffnungszeiten erhältlich:

- **Gemeindeverwaltung Hirschstein**
Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein
- **Filiale – Bäcker Krauße**
Hauptstraße 28, 01594 Hirschstein

BÜRGERSERVICE

■ Herzlichen Glückwunsch!

Die Gemeindeverwaltung gratuliert allen Jubilaren und Jubelpaaren im Monat Januar 2026 und wünscht Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

■ OT Althirschstein

Frau Sigrid Joswig am 06.01. zum 75. Geburtstag

■ OT Schänitz

Herr Karl-Heinz Meinhardt am 13.01. zum 85. Geburtstag

■ OT Pahrenz

Frau Johanna Wittig-Türke am 09.01. zum 91. Geburtstag

Frau Elfriede Sorgalla am 11.01. zum 91. Geburtstag

■ Persönliche Gratulationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird wie gewohnt zum 70., 75., 80., 85., 90. und danach jeden weiteren Geburtstag persönlich gratulieren, wenn von Ihnen eine Einwilligung vorliegt. Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiteren Ehejubiläum, die in der Gemeindeverwaltung Hirschstein bekannt sind, kommt der Bürgermeister gern persönlich zur Gratulation. Bitte teilen Sie der Gemeindeverwaltung Hirschstein mit, wenn die Jubilare nicht anwesend sind unter der Telefonnummer 035266-81821.

Möchten Sie keine Gratulation, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt in der Stadtverwaltung Riesa. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

■ Meldungen zu Störungen und Havarien an der Wasserversorgung und den Abwasseranlagen

• Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH

Alter Pfarrweg 1a in 01587 Riesa

Telefon: 03525/7480, Fax: 03525/748500

• Zweckverband Abwasserbeseitigung „Oberes Elbtal“ Riesa

Kirchstraße 29 in 01591 Riesa

Telefon: 03525/503410, Fax: 03525/503420

Während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Hirschstein können Störungen und Havarien auch unter Telefon 035266/8180 gemeldet werden.

Notrufe

Ärztlicher Notdienst	116117
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Riesa	03525/710-0

■ Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht mehr gestattet, Alters- und Ehejubiläen sowie Geburten ohne schriftliche Einwilligung der Jubilare zu veröffentlichen. Aus diesem Grund müssen wir in unserem Amtsblatt auf die gewohnte Veröffentlichung leider verzichten. Sollten Sie die Veröffentlichung Ihres Alters- und Ehejubiläums sowie der Geburt Ihres Kindes wünschen, senden Sie bitte das unten aufgeführte Formular ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung Hirschstein zurück. Gebühren werden nicht erhoben.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Geburten, Alters- und Ehejubiläen

- Ich bin einverstanden, dass beginnend ab meinem 70. Geburtstag Jubiläen aller fünf Jahre veröffentlicht werden dürfen.
Dies gilt auch für Ehejubilare ab dem 50. Hochzeitstag, wobei beide Ehegatten zustimmen müssen.
- Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Bürgermeister mich/uns besuchen kommt
- Ich bin damit einverstanden, dass die Geburt meines/unseres Kindes veröffentlicht werden darf.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hirschstein wird von mir ermächtigt, Daten aus dem Einwohnermelderegister der Stadtverwaltung Riesa für die Veröffentlichung der Jubiläen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann.

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum/ggf. Datum der Eheschließung

.....
Adresse

.....
Datum, Unterschrift

(Bei Ehejubilaren, Unterschrift beider erforderlich)

MITTEILUNGEN AUS DER GEMEINDE

■ Danksagung

Vielen lieben Dank den fleißigen Weihnachtswichteln in unserer Gemeinde, die Freude und Zuversicht in diese unsichere und hektische Zeit bringen:

- den Aufbauern von Schwibbögen und beleuchteten Weihnachtsbäumen, Häusern und Kirchen,
 - den Organisatoren der Weihnachtsmusik auf dem Schloss sowie den Musikern,
 - den vielen Helfern der Weihnachtsmärkte auf dem Prausitzer Reiterhof und dem Boritzer Bauernhof,
 - den Musikern von Rondo Piccolo und den Jagdbläsern,
 - den Kita-Kindern und ihren Betreuern für ein wunderschönes Programm zum 1. Advent und zur Seniorenweihnacht im Hort,
 - den „Dorfkindern“ für das Mehltheuer-Lichterfest,
 - den Organisatoren der schönen Senioren-Adventsausfahrt ins Chemnitzer Land und
 - den Machern der vielen anderen kleinen Events in unseren Orten.

Der Redaktion übermittelt von einer
Seniorengruppe aus unserer Gemeinde.



INFORMATIONEN DER SENIORENBETREUUNG HIRSCHSTEIN

■ **Adventsausflug in die Kulturhauptstadt Chemnitz**

Die Adventsfahrt unserer Senioren im vergangenen Monat führte uns in die Kulturhauptstadt 2025 nach Chemnitz. Die Stadtführerin zeigte uns im Rahmen einer 1,5-stündigen Stadtrundfahrt das „Karl-Marx-Stadt“ aus DDR-Zeiten und die „neue“ Stadt Chemnitz. Es hat sich viel getan in den vergangenen Jahren im Stadtbild, aber es gibt auch noch etliche unschöne Stellen in der Stadt. Leider fehlt für deren Beseitigung, wie so oft, das nötige Kleingeld. Nach einem kurzen Fußmarsch über einen Teil des Weihnachtmarktes nahmen wir unser Mittagessen im Turm-Brauhaus ein. Danach brachte uns der Busfahrer sicher in den Gasthof „Goldener Stern“ nach Memmendorf zum gemütlichen Kaffeetrinken, welches von einem weihnachtlichen Programm umrahmt wurde.



Ihre Seniorenbetreuerinnen
Text und Foto: Seniorenbetreuung

INFORMATIONEN DER FEUERWEHR

WERDE EIN TEIL VON UNS!

WIR
BRAUCHEN
DICH!



FREIWILLIGE FEUERWEHR HEYDA

**DU möchtest etwas in deiner Gemeinde Hirschstein bewegen?
Dann komm zu uns ! WIR BIETEN DIR 112%**

**Wir gehen durchs Feuer
Bist du dafür bereit?**

**DU bist mind. 16 Jahre alt
DU hast Teamgeist
DU liebst Herausforderung
DU hast Mut zu Neuem
DU möchtest etwas bewegen**

Wir bieten dir
ein tolles Hobby
eine top Ausbildung
super Einsätze und Übungen
einen starken Zusammenhalt
jede Menge Spaß und gute Laune

Stell dir vor, es brennt und keiner rettet dich!

■ Spiel- und Bastelnachmitte für Senioren



Am **Montag, dem 5. Januar 2026** sowie am **19. Januar 2026** finden ab **14.00 Uhr** unsere Spiel- und Bastelnachmittage in der Feuerwehr Althirschstein, Fährstraße 4, statt. Dazu laden wir alle Interessierte recht herzlich ein. Durch diese Nachmittage werden Sie begleitet von Frau Spölders und Frau Lange.

■ Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir wünschen Ihnen für das neue Jahr 2026 alles Gute und freuen uns schon auf die kommenden Kaffeennachmittagen mit Ihnen.

Im Monat Januar findet kein Kaffeenachmittag statt.

Ihre Seniorenbetreuerinnen

■ Ankündigung

Montag, 02./16.02.2026, 14.00 Uhr, Bastelnachmittag



INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

■ Weihnachtsduft und Lichtermeer im Advent

Am 26.11.2025 luden die Erzieherinnen des Kindergartens und des Hortes der Kita „Sonnenschein“ ihre Kinder und Familien auf das Außenland zu einem gemütlichen weihnachtlichen Nachmittag ein. Beim gemeinsamen Singen von Weihnachtsliedern unterstützte uns Herr Perski mit seiner Gitarre. Ein lustiger Weihnachtswichtel verteilte Süßigkeiten und sorgte für gute Laune. Überall standen Feuerschalen, an denen sich die Familien aufwärmen oder Stockbrot backen konnten. Ein liebevolles Lichtermeer lud zum Verweilen ein. Zahlreiche Mitmach-Stationen wurden von den Kindern und ihren Eltern ausprobiert. Das Glücksrad verschaffte dem einen oder anderen einen wunderschönen Gewinn. Beim Wettrennen an der Geschenke- oder Kerzenstaffel konnte die eigene Fitness unter Beweis gestellt werden. In der gemütlichen Lesehöhle lauschten Klein und Groß den liebevoll von unserer Gastleserin Frau Marion Eulitz vorgelesenen Weihnachtsgeschichten. Geheimnisvolles gab es in den Fühlkisten zu ertasten. In der liebevoll gestalteten Fotoecke war immer viel Andrang. Der Klassiker unter den Weihnachtsmärchen „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ lief als Stummfilm auf einer Außenleinwand.

Und was macht man besonders gern auf dem Weihnachtsmarkt? Na klar: Naschen und etwas Warmes trinken. Es gab leckere Quarkbällchen, Schokoäpfel, Kinderpunsch, Nudelsuppe und den Bratwurststand der Feuerwehr Mehltheuer/Seerhausen, organisiert und betreut durch Familie Voigt. An den Ständen von Kindergarten und Hort konnten die Besucher verschiedene von den Kindern und Erzieherinnen hergestellte Dinge entdecken, zum Beispiel Marmelade aus den geernteten Früchten der Bäume und Sträucher auf dem Kitagelände, Tomatensoße aus den im Hochbeet angebauten Tomaten oder dekorative Basteleien. Herr Prasser bot den Gästen gemeinsam mit Mira nicht nur den leckeren Honig der AG Junge Imker an, sondern es durften auch selbst Honig geschleudert und Kerzen gedreht werden.

Wir bedanken uns bei allen Familien für die Unterstützung im Vorfeld, ihr Kommen und das mitgebrachte Holz für die Feuerschalen, unseren Helfern und Unterstützern Heiko Loose für den Partyhänger, unseren ehemaligen Kolleginnen Frau Albrecht, Frau Döring, Frau Gallschütz und Frau Bennewitz, den zupackenden Nachbarn, Familie Voigt, sowie Phillip Fuhrholz und Sven Perski für die tatkräftige Unterstützung beim Auf- und Abbau.

Die großen Komplimente im Nachhinein zeigten uns, dass die Weihnachtszeit die Herzen öffnet und Menschen einander näherbringt.

Text und Bilder: Kindertagesstätte Prausitz



INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

■ Plätzchenduft in der Krippe

Viele Köche verderben den Brei? Aber nicht, wenn die Krippenkinder Plätzchen backen! Denn dann kommt neben Mehl, Zucker und Butter noch eine große Portion Liebe und Spaß am gemeinsamen Tun dazu und das schmeckt man dann auch.

Ganz nebenbei wurde das Lied von der „Weihnachtsbäckerei“ gesungen, die Konsistenz von Puderzucker bewundert und darauf geachtet, dass die ausgestochenen Sterne und Tannenbäume auf dem Blech landen und nicht heimlich in den kleinen Mündern verschwanden; schließlich waren diese für die Weihnachtsfeier vorgesehen und auf die hatten sich alle schon ganz besonders gefreut.

Nun waren die Kinder bereit für den Besuch des Weihnachtsmannes und hofften, dass er den Weg zu uns finden würde. Vielleicht konnten ihm ja das Licht des gespendeten Weihnachtsbaumes von Familie May oder die lustigen Holzwichtel von Familie Bertelmann ein wenig bei der Anfahrt helfen?



Oder aber ein weiteres Ständchen: „In der Weihnachtsbäckerei...“, das sicherlich seine Aufmerksamkeit erregte!

Text und Bilder: Kindertagesstätte Prausitz

■ Die kleinen Schwimmer der Kita „Sonnenschein“

Auch im Jahr 2025 hieß es für unsere Vorschüler „ab in die Schwimmhalle“. Gleich 2x in der Woche hielt der kleine Schwimmbus auf dem Parkplatz unserer Kita. Meist gut gelaunt starteten wir in zwei Gruppen in die Schwimmhalle.

In 12 Übungseinheiten lernten die Kinder die Schwimmbewegungen. Dazu gehörte am Anfang auch die Trockenbewegung „...anhocken, grätschen, schließen...“ dazu. Danach kamen die Beinbewegungen im Wasser dazu und zum Schluss wurden auch die Arme mit eingesetzt. Nach und nach wurden die Klötzchen am Schwimmgürtel reduziert und zum Schluss musste dann die 25-m-Bahn ohne Gürtel geschafft werden. Aber auch das Tauchen, wo der kleine Schildkrötenring hochgeholt werden musste und das Reinspringen vom Startblock oder von der Seite, gehörten zu den wöchentlichen Übungen.

Alle haben sich wacker geschlagen, auch wenn es im Wasser manchmal ein bisschen frisch war.

Zum Schluss haben fast alle das Seepferdchen bekommen, manche auch einen Frosch, die müssen noch ein bisschen üben.



Wir können stolz auf unsere Vorschüler sein, die in so kurzer Zeit so viel gelernt haben. Vielen Dank an die Eltern, die uns beim Fahren zur und von der Schwimmhalle als Begleitpersonen immer unterstützt haben.

Text: Kindertagesstätte Prausitz/Bilder: privat



INFORMATIONEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

■ Die Hirschsteine der Winterzwerge...

... überreichten unsere verkleideten Hortkinder am 1. Dezember 2025 in der Adventszeit unseren geladenen Senioren zu ihrer Weihnachtsfeier im Hort. Ein buntes Programm mit Weihnachtsliedern zum Mitsingen, Weihnachtsgedichten, einem Gitarrenbeitrag und einem niedlichen Theaterstück mit lauter bunten Winterzwergen und Tieren des Waldes erfreute unsere Senioren sehr. Die Botschaft des Theaterstückes war eindeutig: Niemand soll Weihnachten alleine sein. Bei der Talente- Show zeigten die Kinder zum Pop-Klassiker „Last Christmas“ ihr Können in Form von Akrobatik, Zauberkünsten und Tanzbeiträgen. Unsere Hortkinder servierten den Omas und Opas selbst gebackene Plätzchen und den gesponserten Stollen der Bäckerei Krauße aus Riesa. Das gemütliche Kaffeetrinken mit dem Bürgermeister Herrn Seifert, den Seniorenbetreuerinnen Frau Anders und Frau Staudt, wird sicher ein besonderes Erlebnis für unsere Senioren gewesen sein. Im Anschluss konnten die Senioren beim Basar unserer ehemaligen Kollegin Frau Döring kleine Weihnachtsgeschenke kaufen oder Honig der „AG Jungen Imker“ erwerben.



Frau Döring gestaltete auch die süßen Weihnachtswichtel, welche jeder Gast erhielt. Unsere Hortkinder waren so stolz, den Gästen ihre Garderobe stilvoll abzunehmen, das Programm aufzuführen, die vorbereiteten Stollenteller an den Platz zu servieren und gemeinsam in Gemütlichkeit mit Weihnachtsköstlichkeiten zu vespern. Die Weihnachtszeit hält wirklich kleine Wunder bereit.



Text und Bilder: Kindertagesstätte Prausitz



Amtsblatt der Gemeinde Hirschstein

Herausgeber:

Gemeinde Hirschstein, Bürgermeister Conrad Seifert, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein OT Prausitz; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Conrad Seifert

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Conrad Seifert

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Conrad Seifert (v.i.S.d.P.), die Leiter/Innen der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

Redaktion (v.i.S.d.P.): Sandra Bedrich, Telefon: 035266 818-23, Angelika Anders, Telefon: 035266 818-25, E-Mail: pressestelle@hirschstein.de; gemeinde@hirschstein.de;

Für das Einhalten der Rechte Dritter sind die jeweiligen Leiter/Innen der Ämter und Behörden verantwortlich.

Gesamtherstellung, Anzeigen und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de;

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzelbezug: unter Angabe der Lieferanschrift und Rechnungsadresse zum Preis von 2,50 Euro. Kostenfreier Versand als Newsletter (Bestellung/Kündigung über newsletter@riedel-verlag.de und ihre E-Mail-Kontaktdaten; ist bei ABO-Bezug ausgeschlossen) Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025.



Wir setzen uns für Klimaschutz ein und haben die gesamten Emissionen der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens kompensiert.

ID-Nr. 25198625 • gültig bis 03/26
www.klima-druck.de

INFORMATIONEN DER GRUNDSCHULE

Eleonora

Ein besonderes Erlebnis in Dresden

Die Klasse 3 fuhr am Freitag, dem 26.09.2025 mit Bus und Bahn nach Dresden in den Kulturpalast. Dort schauten und hörten wir uns das Schülerkonzert „Peter und der Wolf“ an. Es spielte die Dresdner Philharmonie. Der Konzertsaal war riesig groß und voll bis zum letzten Platz. Zuerst stellte der Sprecher alle Musiker und den Dingenken vor. Nun begann das Konzert. Der Erzähler las die Geschichte vor und die Musiker spielten dazu mit dem passenden Instrument. Es gab: Peter (Streicher), Vogelchen (Flöte), Ente (Oboe), Käuze (Klarinette), Großvater (Fagott), Wolf (Horn) und Jäger (Blöser, Pauke). Es war sehr interessant zu sehen, wie das Orchester spielt. Am Ende gab es viel Beifall. Die Rückfahrt mit Bahn und Bus dauerte lange. Wenigstens hatten wir Sitzplätze und konnten im Doppelstockzug oben sitzen. In Riesa konnten wir beim Bäcker noch etwas kaufen. Manche wurden abgeholt, die anderen Kinder fuhren nach Prausitz in die Schule. Wir fanden toll, dass wir für Konzert und Fahrt nichts bezahlen mussten. Es war ein wunderschöner Tag in Dresden.

Ein Dankeschön an Frau Matt und Frau Nagel, dass sie uns begleitet haben.

Die Klasse 3, aufgeschrieben von Eleonora



Bild: Grundschule Prausitz

JUGENDCLUB C11 IN PRAUSITZ

■ Jugendtreff im C 11

Immer mittwochs: 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Zu besonderen Highlights und Aktionstagen, informiert euch bitte im Schaufenster vor Ort.

Bis bald.
Josi und Oli



■ Themen-Elternabend im C11

■ „Aufwachsen mit Medien“ Chancen und Risiken

Am Donnerstag, dem 22.01.2026 findet in den Räumen des C11 ein offener Elternabend statt, der von Medienpädagogen des Treibhaus e.V. Döbeln durchgeführt wird.

In dem thematischen Elternabend geht es um die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Im Fokus steht das Aufwachsen mit Medien, die Chancen und Risiken der Mediennutzung und wie Vereinbarungen in der Familie getroffen und umgesetzt werden können. Die Veranstaltung umfasst einen Vortragsteil. Darüber hinaus wird ausreichend Zeit für persönliche Fragen eingeplant, sodass alle Teilnehmenden die Möglichkeit erhalten, individuelle Anliegen und Herausforderungen zu besprechen.

Wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.
Johannes Fischer und Johannes Gersten (Treibhaus e.V. Döbeln)

Zeit: 22. Januar 2026 | 17:00 bis 19:00 Uhr

Ort: C11 | Hauptstraße 32 | 01594 Hirschstein, OT Prausitz

kostenfrei aber Anmeldung erforderlich bis 18.01.2026 über:

Frau Smöke Bieber

Telefon: 0162/4231476 oder 0174/9184896

E-Mail: bieber@juco-coswig.de



INFORMATIONEN DER EV.-LUTH. MARTINSKIRCHGEMEINDE HIRSCHSTEIN

■ Gottesdienste



Sie sind zu den Gottesdiensten in die anderen Kirchen eingeladen, wenn in „Ihrer“ Kirche kein Gottesdienst stattfinden kann oder wenn Ihnen andere Zeiten besser zu sagen.

1. Sonntag nach Epiphanias – 11. Januar 2026

09.30 Uhr Leutewitz Sakramentsgottesdienst

2. Sonntag nach Epiphanias – 18. Januar 2026

09.30 Uhr Boritz Sakramentsgottesdienst

3. Sonntag nach Epiphanias – 25. Januar 2026

09.30 Uhr Heyda Lektorengottesdienst, Herr M. Kimme

Letzter Sonntag nach Epiphanias – 1. Februar 2026

09.30 Uhr Prausitz Sakramentsgottesdienst
mit Kindergottesdienst
Sup.i. R. Stempel

■ Kontakt/Impressum

- **Ev.-Luth. Pfarramt,**
OT Prausitz, Hauptstraße 26, 01594 Hirschstein,
Telefon: 035266-82414, Fax: -84898
E-Mail: kg.hirschstein@evlks.de

- **Pfarrerin Dr. Christiane Fischer**

OT Prausitz, Hauptstraße 26, 01594 Hirschstein
E-Mail: pfarrerin.fischer@googlemail.com,
Telefon: 035266-888529

- **Kantorin/Gemeindepädagogin Daniela Kimme**

OT Boritz, Schulstraße 15, 01594 Hirschstein
E-Mail: kimme.daniela@web.de, Telefon: 035266-82161

- **Vorsitzender des Kirchenvorstandes Dietmar Hennig,**

Telefon: 035266-82483

- **Pfarramtskanzlei und Friedhofsverwaltung**

Marco Gasch, Telefon: 035266-82414, Mobil: 0152-59383193
E-Mail: marco.gasch@evlks.de

- **Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung und Pfarramtskanzlei**

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
jeden 2. Dienstag im Monat in Boritz, Schulstraße 15
Mittwoch und Donnerstag nach Vereinbarung

VEREINSNACHRICHTEN

■ Dritte Auflage Lichterglanz, Glühwein und „Was vom Grill“ in Mehltheuer

Für Freitag, den 28.11.2025, hatten die „Dorfkinder Mehltheuer“ nunmehr zum dritten Mal, vor dem jährlichen Weihnachtstrubel, die Einwohner von Mehltheuer und deren Gäste zum Lichterglanz am (Oster-)Brunnen eingeladen. Bereits am Donnerstag begannen die Deko-Arbeiten mit dem Aufhängen der Lichterketten und Sterne zwischen und an den Bäumen sowie dem Stromcheck. Am Freitagnachmittag leisteten die Dorfkinder dann die restliche Ausgestaltung, bevor 17.30 Uhr das Fest begann. Auch ein kleiner, aber naturnaher Tannenbaum wurde auf dem Brunnenring aufgestellt, jeder Tannenbaum verdient schließlich seinen Auftritt als Weihnachtsbaum, auch wenn er mal nicht so dicht und grün ausfällt.

Jede noch so aufwendige Vorbereitung ist aber nur ein Teil des Ganzen. So waren wir gespannt, welchen Anklang unsere Einladungen bei den Einwohnern tatsächlich finden würde und wir wurden nicht enttäuscht. Viele Einwohner von Mehltheuer kamen und brachten auch ihre Gäste mit. Man traf sich an den Sitzgruppen, Stehtischen, wärmenden Feuerschalen oder fand sich einfach nur in Gesprächsgruppen zusammen. Bei Glühwein, Punsch oder einem Bier (auf Wunsch auch angewärmt) sowie Bratwurst oder Käse vom Grill fand wieder ein sehr geselliges und unterhaltsames Beisammensein statt. Leider gibt es im Alltag unserer Ortsteile sonst nur wenige solcher Gelegenheiten. Zudem hatten wir auch dieses Mal wieder Glück und das Wetter spielte mit. Für uns und unsere Gäste, insbesondere auch die Kinder, war es wohl ein gelungenes kleines Fest.

Wir danken deshalb allen für ihr Kommen, den Helfern und Unterstützern für ihre Mitarbeit einschließlich der Gewährung des Stromanschlusses, den Anwohnern in Hörweite für ihr Verständnis und dem Fleischer für die Herstellung der leckeren Würste sowie dem Bäcker für die Fertigung der Brötchen.

Wir wünschen allen ein gutes neues Jahr und vielleicht sehen wir uns beim diesjährigen Bowlefest im Mai in Mehltheuer wieder.

*Ihre „Dorfkinder Mehltheuer“
im Heimat- und Förderverein Hirschstein e.V.*

Text und Bild: „Dorfkinder Mehltheuer“



■ Spielansetzungen SV Hirschstein 2026

- **SV Hirschstein, C-Jugend**
 - **Samstag, 17.01.2026, ab 12.30 Uhr**
Vorrunde Hallenkreismeisterschaften in Gröditz
- **SV Hirschstein, D-Jugend**
 - **Sonntag, 18.01.2026, ab 11.30 Uhr**
Vorrunde Hallenkreismeisterschaften in Priestewitz
- **Frauenmannschaft SpG SV Königsblau Gohlis/SV Hirschstein**
 - **Samstag, 10.01.2026**
(Uhrzeit und Austragungsort standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest)
- **weiterer Termin:**
 - **Samstag, 17.01.2026, ab 18.00 Uhr**
Jahresabschlussveranstaltung 2025 des SV Hirschstein auf dem Kulturboden Neuhirschstein



Informationen unserer Homepage: <http://www.sv-hirschstein.de>

SONSTIGES

■ ZAOE mit frischem Logo – vertraut und doch neu

■ Aus Bekanntem wächst Neues.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) startet ins Jahr 2026 mit einem neuen Erscheinungsbild. Nach über 30 Jahren verabschiedet sich der Verband von seinem bisherigen Design – ohne dabei seine Wiedererkennbarkeit zu verlieren. Das neue Logo wirkt klarer, moderner und zeigt sich in frischen Farben, die den Blick auf Nachhaltigkeit und Zukunft richten.



„Unser Logo begleitet die Menschen in der Region seit über drei Jahrzehnten. Es steht für Verantwortung. Einfach austauschen kam deshalb nicht in Frage“, erklärt Roman Toedter, Geschäftsführer des ZAOE. „Uns war wichtig, das Herzstück des bisherigen Logos zu bewahren und es behutsam weiterzuentwickeln.“

Die visuelle Erneuerung versteht der Verband als Symbol für seine Haltung. Ähnlich wie bei der Wiederverwendung im Alltag geht es darum, Bestehendes nicht zu entsorgen, sondern weiterzudenken. Das neue ZAOE-Logo ist ein Beispiel dafür: vertraut im Kern, aber neu in Ausdruck und Form. Die Umstellung erfolgt Schritt für Schritt. In den kommenden Monaten werden sowohl auf Fahrzeugen und Schildern als auch in Briefpapier und digitalen Kanälen alte und neue Logos parallel sichtbar sein. So zeigt der Verband, dass Veränderung Zeit braucht – und gewachsene Strukturen Raum für Entwicklung bieten.

Nachhaltigkeit beginnt nicht erst bei der Abfalltrennung, sondern auch im bewussten Umgang mit dem eigenen Erscheinungsbild. Zukunft gestalten heißt, Bewährtes zu erhalten und Neues mutig anzunehmen.

Kontakt:

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Geschäftsstelle: Meißner Straße 151a | 01445 Radebeul | Service-Telefon: 0351 40404-0 | E-Mail: info@zaoe.de www.zaoe.de

SONSTIGES

Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH
 Neugasse 39/40, 01662 Meißen
 E-Mail: post@wrm-gmbh.de
 Telefon: 03521/47608-0
www.wirtschaftsregion-meissen.de



Berufe erleben, Chancen entdecken – SCHAU REIN! 2026
 im Landkreis Meißen

■ Woche der offenen Unternehmen Sachsen vom 9. bis 14. März 2026

Wie finde ich den passenden Beruf? Was passt zu den Stärken meines Kindes? Und wie kann man verschiedene Arbeitsfelder praktisch kennenlernen? Die landesweite Berufsorientierungswoche SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen gibt auch 2026 wieder Antworten auf diese Fragen.

Vom 9. bis 14. März 2026 öffnen 155 Unternehmen im Landkreis Meißen ihre Türen für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7. In über 600 Angeboten – darunter 80 zu Studienrichtungen – stehen rund 4.000 Plätze zur Verfügung.

■ Einladung an alle Jugendlichen – mit Unterstützung ihrer Eltern

SCHAU REIN! ermöglicht Jugendlichen, berufliche Perspektiven direkt vor Ort zu erkunden: Ob Handwerk, Industrie, Pflege, Verwaltung oder IT – sie erleben, wie echte Arbeitswelten funktionieren, sprechen mit Auszubildenden und Fachkräften und gewinnen Sicherheit für ihre persönliche Berufsentscheidung.

Für Eltern bietet SCHAU REIN! die Chance, gemeinsam mit ihrem Kind erste Weichen für die Zukunft zu stellen. Viele Angebote erlauben eine Begleitung durch Erziehungsberechtigte – und machen Berufswahl damit zur gemeinsamen Sache.

■ Online-Buchung ab 12. Januar 2026 möglich

Die Teilnahme ist kostenfrei. Über die Plattform www.schau-rein-sachsen.de können die Angebote ab Montag, den 12. Januar 2026, 14:00 Uhr gebucht werden. Wer bereits ein Nutzerkonto hat, kann dieses einfach aktualisieren. Ansonsten einfach direkt unter www.schau-rein-sachsen.de registrieren.

■ Kostenfreie Mobilität und einfache Organisation

Die Fahrkarten für die Anreise mit Bus und Bahn können dort bis Mittwoch, 25. Februar 2026, 24 Uhr kostenfrei mitbestellt werden. Für Fragen oder Unterstützung steht die regionale Koordinierungsstelle unter der Telefonnummer 03521 4760811 bereit.

Vielfältiges Angebot im Landkreis Meißen

Die SCHAU REIN!-Tage bieten ein umfangreiches Programm in verschiedenen Städten und Gemeinden des Landkreises Meißen:

- 09.03.2026 → Riesa: <https://t1p.de/Rie-2026>
- 09.03.2026 → Lommatzsch: <https://t1p.de/Lom-2026>
- 10.03.2026 → Ebersbach: <https://t1p.de/Ebe-2026>
- 10.03.2026 → Großenhain: <https://t1p.de/Grh-2026>
- 10.03.2026 → Gröditz: <https://t1p.de/Groe-2026>
- 11.03.2026 → Klipphausen: <https://t1p.de/Klip-2026>
- 11.03.2026 → Meißen: <https://t1p.de/Mei-2026>
- 11.03.2026 → Nossen: <https://t1p.de/Nos-2026>
- 12.03.2026 → Radeburg: <https://t1p.de/Rbg-2026>
- 12.03.2026 → Coswig/Radebeul: <https://t1p.de/CoRa-2026>

■ Alle Angebote im Landkreis Meißen:
<https://www.schau-rein-sachsen.de/apps/ergebnisliste/region:meissen>

■ Berufswahl mit Praxisbezug – lokal und vielfältig

Ob ein kurzes Gespräch mit einem Auszubildenden, das Ausprobieren handwerklicher Tätigkeiten oder ein Blick hinter die Kulissen eines Industriebetriebs: SCHAU REIN! bietet Orientierung, Erfahrungen und erste berufliche Netzwerke – direkt im Landkreis Meißen.

Die Angebote sind breit gefächert, leicht zugänglich und bieten oft genau die Erkenntnisse, die klassische Berufsinformationsveranstaltungen ergänzen.

■ Für Rückfragen und Unterstützung:

Torsten Zichner, Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH
 Telefon: 03521. 47 608 11, E-Mail: schaurein@wrm-gmbh.de



SONSTIGES

■ Zukunft zum Anfassen: Die Duale Hochschule in Riesa öffnet ihre Türen

Wie fühlt sich ein duales Studium an? Welche Studiengänge passen zu mir? Und wie finde ich den passenden Praxispartner? Antworten darauf bietet die Duale Hochschule Sachsen am Campus Riesa mit einem vielfältigen Veranstaltungsprogramm von Januar bis März 2026. Unter dem Motto „Erleben statt nur informieren“ lädt der Campus junge Menschen ein, Studienluft zu schnuppern, sich praktisch auszuprobieren und wertvolle Kontakte zu knüpfen.

■ Sächsischer Hochschultag – 15. Januar 2026

Von 09:00 bis 14:00 Uhr können Besucherinnen und Besucher den Studienalltag hautnah erleben: Vorlesungen besuchen, mit Studierenden und Lehrenden ins Gespräch kommen und sich umfassend über die dualen Studiengänge informieren. Die Veranstaltung bietet eine ideale Gelegenheit, erste Eindrücke zu sammeln und individuelle Fragen zu klären.

■ Schnupperstudium „Studieren probieren“ – 16. bis 19. Februar 2026

In den Winterferien öffnet die Hochschule ihre Labore und Seminarräume für neugierige Schülerinnen und Schüler. In spannenden „Sneak-Preview“-Vorlesungen erhalten sie Einblicke in Studienangebote wie Maschinenbau, Energie- und Gebäudetechnik, Biotechnologie, Umwelt-, Chemie- und Strahlentechnik, Event- und Sportmanagement sowie Handelsmanagement und E-Commerce.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; Anmeldung unter www.dhsn.de/riesa erforderlich.

■ Tag der offenen Tür mit Praxispartnern – 21. März 2026

Von 10:00 bis 14:00 Uhr präsentieren sich zahlreiche Praxispartner auf dem Campus. Studieninteressierte können potenzielle Arbeitgeber persönlich kennenlernen, ihre Bewerbungsunterlagen durch die Agentur für Arbeit prüfen lassen und sich direkt vorstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Campus zu erkunden und mit Lehrenden sowie Studierenden ins Gespräch zu kommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Unternehmen, die sich als Praxispartner beteiligen möchten oder es werden wollen, sind herzlich eingeladen, Kontakt mit der DHSN in Riesa aufzunehmen.

■ Kontakt

Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Riesa
Anja Gehre, Assistentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03525 707-537
E-Mail: anja.gehre@dhsn.de | www.dhsn.de

Über die Duale Hochschule Sachsen

Theorie trifft Praxis. An der Dualen Hochschule Sachsen kooperieren Wissenschaft und Wirtschaft in über 60 marktorientierten Studienangeboten in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozial-/Gesundheitswesen. An insgesamt sieben Akademie-Standorten in Sachsen wird ein dreijähriges duales Studium mit curricular abgestimmten Theorie- und Praxisphasen angeboten, das Studierende optimal auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Das duale Studienkonzept der DHSN basiert auf dem Erfolgskonzept der 1991 gegründeten Berufsakademie Sachsen.

Fotos: Crispin I. Mokry, Lorenz Lenk



The flyer for the Dual Studies at DHSN Riesa features the DHSN logo and the text "DUALES STUDIUM an der DHSN Riesa". It lists three events: "15.01.26 Sächsischer Hochschultag", "16. - 19.02.26 Studieren Probieren", and "21.03.26 Tag der offenen Tür mit Praxispartnern". The website "dhsn.de/riesa" is also mentioned.



SONSTIGES

■ Was macht das Holz im Bach?

Bei einem Spaziergang am Bach sieht man manchmal abgebrochene Äste, freigespülte Wurzelballen oder sogar einen vom letzten Sturm umgeworfenen Baum, der jetzt im Wasser liegt. Was hat es damit auf sich - mit diesem Holz im Bach? Kann das bleiben oder muss das weg? Flussholz oder Totholz nennt man das Holz, das auf natürliche Art und Weise ins Gewässer gelangt ist. Doch tot ist es eigentlich nicht. Im Gegenteil: Holz ist ein beliebter Lebensraum im Bach. Es dient als Nahrung für zahlreiche Insektenlarven und andere Kleintiere. Diese wiederum sind die Beute von Fischen, die sich gern unter dem Holz verstecken. Das Wasser muss sich seinen Weg um das Holz herum suchen. Dadurch entstehen Stellen mit langsamer und schneller Strömung. Diese Vielfalt ist wichtig, um möglichst vielen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten zu können.

Aber was ist bei einem Hochwasser? In der freien Landschaft stellt Totholz im Gewässer kein Problem dar. Es wird verdriftet und wieder abgelagert. Das ist Teil der natürlichen Fließdynamik. Innerorts und an Anlagen ist jedoch Vorsicht geboten. Hier können lose Äste zu Verklausungen führen und den Abfluss ernsthaft behindern. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird entschieden, wo Totholz an unbedenklichen Stellen liegen gelassen werden kann und an riskanten Stellen beräumt werden muss.

Übrigens ist Flussholz immer nur natürliches Material. Von Menschen eingebrachte Bretter oder andere Holzartikel sind – auch wenn sie im Fluss landen sollten – kein Flussholz, sondern Müll. Und Müll hat im Gewässer nun wirklich überhaupt nichts verloren. Außerdem kann dieser Müll zu Verklausungen und damit zur Behinderung des Abflusses führen. Im Hochwasserfall kann dies ernsthafte Schäden verursachen. Merke: Totholz ist ein wichtiger Bestandteil von Bächen und kein Zeichen von unterlassener Pflege. In den meisten Fällen soll es unberührt bleiben.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Flussholz ist ein wertvoller Lebensraum und darf in der freien Landschaft im Gewässer bleiben.
Quelle: Knauer

■ Aufruf Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026 gestartet

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Lommatscher Pflege ruft im Rahmen des Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026 zur Einreichung von Vorhaben auf.



Datum des Aufrufes:

28. November 2025

Frist zur Einreichung:

12. Februar 2026 (Posteingang digital und schriftlich)

Auswahlentscheidung:

26. März 2026 (voraussichtlich)

■ Der aktuelle Projektaufruf für Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026 richtet sich an:

- Gebietskörperschaften/Kommunen
Höhe des Budgets: 100.000,00 EUR
Fördersatz: 80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)
Mindestzuschuss: 2.000 EUR
Höchstzuschuss: 16.000 EUR
- Vereine/Glaubensgemeinschaften
Höhe des Budgets: 50.000,00 EUR
Fördersatz: 80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)
Mindestzuschuss: 1.000 EUR
Höchstzuschuss: 16.000 EUR

Inhalt: Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten.

- beispielsweise Marketingmaßnahmen, Rast-, Verweil- und Spielangebote, lokale Besucherlenkung, Präsentation regionalen Brauchtums oder Kulturveranstaltungen

wichtige Hinweise:

- Bitte stimmen Sie Ihr Projekt vorab mit dem Regionalmanagement ab.
- Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Beratung wird empfohlen, bevor der Projektvorschlag ausgefüllt und eingereicht wird.
- Bitte reichen Sie die Unterlagen vollständig ein. Nur so kann das Entscheidungsgremium der Lommatscher Pflege die Realisierbarkeit des Vorhabens angemessen bewerten.
- Sofern geforderte entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, kann das Vorhaben nicht angemessen bewertet und muss u.U. abgelehnt werden.
- Eine Nachforderung fehlender Unterlagen erfolgt in der Regel nicht.

Ausführliche Informationen und die Antragsformulare zum Projektaufruf finden Sie im Menü „Förderung“ unter:
<https://lommatscher-pflege.de/leader-gebiet/regionalbudget.html>

Einreichung an:

Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatscher Pflege
Nossener Straße 3/5, 01623 Lommatsch

Telefon: 035241 815082

E-Mail: projekt@lommatscher-pflege.de